

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg am 07.09.2025

§ 1 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Konstituierung

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Vereinssatzung eingeladen wurde und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

(2) Die LMV beschließt über eine Tagesordnung inklusive Zeitplan. Die Tagungsleitung der LMV hat die Ergänzung der Tagesordnung und die Änträge zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die bei der LMV gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die LMV gibt sich weiterhin eine Geschäftsordnung. Bis zum Beschluss derselben gilt die Geschäftsordnung der vorherigen LMV.

§ 2 Kommissionen

(1) Die LMV wählt sich in offener Abstimmung eine Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung), eine Wahlkommission nach Wahlordnung, eine Protokollkommission mit mindestens einem Mitglied, eine Antragsberatungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern, eine Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LMV auf der Grundlage der durch die LMV beschlossenen Tagesordnung und Geschäftsordnung zu leiten. Dazu hat sie unter anderem folgende Rechte:

- a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten
- b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
- c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht erteilen und zu entziehen
- d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten,
- e. unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen, bei Überschreitungen der Redezeit das Wort entziehen und Redner:innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen.
- f. Anwesende von der LMV auszuschließen, wenn der sichere und ordnungsgemäße Ablauf der LMV und seiner Teilnehmer:innen anderfalls gefährdet ist.

Die Tagungsleitung stellt außerdem die Beschlussfähigkeit der LMV und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

Weiter führt sie die LMV durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie Vorschläge zur

Reihenfolge der Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Überweisung von Anträgen.

(5) Die Wahlkommission führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung durch. Sie leitet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Die Wahlkommission kann Helfer:innen hinzuziehen. Weiteres regelt die Wahlordnung.

(6) Die Protokollkommission erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung ein Beschlussprotokoll.

(7) Die Antragsberatungskommission führt die LMV gemeinsam mit der Tagesleitung durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie Vorschläge zur Reihenfolge der Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Überweisung von Anträgen.

(8) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit der LMV und die Stimmberechtigung der Mitglieder fest. Sie ist dazu berechtigt, die Mitgliederdatei einzusehen. Sollte die Mandatsprüfungskommission ausfallen oder die LMV sie abwählen, so übernimmt die Landesgeschäftsführung hilfsweise ihre Aufgaben. Die Mandatsprüfungskommission kann Helfer:innen hinzuziehen.

(9) Die Kommissionen der LMV haben jederzeit Rederecht.

§ 3 Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung werden offen abgestimmt. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem weiteren Ablauf der LMV befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung zeitgleich stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je eine stimmberechtigte Person gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der GO-Antrag gilt als angenommen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere:

- a. Antrag auf Schließung der Redeliste
- b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung
- e. Antrag auf Vertagung
- f. Antrag auf Redezeitbegrenzung

- g. Antrag auf Pause
- h. Antrag auf ein Plenum einer marginalisierten Gruppe
- i. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- j. Antrag auf geheime Abstimmung
- m. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- k. Überweisung an LSP:R

(4) Über die Zulässigkeit anderer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Tagungsleitung.

§ 4 Debatte im Plenum

(1) Mitglieder und durch die Versammlung bestätigte Sympathisant:innen haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht von der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antragstellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Miteinanders geführt.

(2) Wortmeldungen zur Diskussion sind ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung anzuzeigen.

(3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenommen und unter Berücksichtigung der Quotierung und eventuell von Für- und Gegenreden aufgerufen. Es kann ein Losverfahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten geben. Über das Verfahren entscheidet die Tagungsleitung. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall drei Minuten. Die Wiederholung vorangegangener Inhalte ist zu vermeiden, ansonsten kann die Tagesleitung eingreifen.

(5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten, soweit nichts anderes beschlossen wird. Anfragen, Bemerkungen, Für- und Gegenreden bei Personenwahlen dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Zur Beantwortung von Fragen haben Kandidierende pro Frage zwei Minuten Zeit.

(6) Anwesende können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzumelden und dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können nicht

für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tagesleitung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegebenenfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

§ 5 Antragsbehandlung

(1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium gestellt werden. Antragsschluss ist die Eröffnung der LMV. Änderungsanträge können auch während der LMV gestellt werden. Über ihre Behandlung entscheidet das Plenum.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und von der Tagungsleitung zu prüfen, welche der LMV entsprechend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern, welche aus mindestens 3 Basisgruppen oder dem Studierendenverband stammen müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss des Bundeskongresses abgewichen werden.

(3) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt.

Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher:innen einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einreicher:innen den Antrag zurückziehen. Ein Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

(4) Die LMV kann Anträge dem Landessprecher:innenrat, den Länderratsdelegierten oder einer nächsten LMV, sofern es sich um eine Sommer-LMV handelt, überweisen. Endet eine LMV, bevor ein Antrag behandelt oder überwiesen worden ist, so gilt dieser als hinfällig. Das Recht, ihn zur nächsten LMV erneut einzureichen, bleibt hiervon unberührt. Bei Winter-LMVs sind Anträge, die nicht behandelt oder überwiesen wurden, automatisch bei der nächsten Sommer-LMV gestellt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern es nicht die bestehende Satzung der Linksjugend [‘solid] Baden-Württemberg, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung anderes regeln.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 FLINTA*-Plenum

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten, anwesenden FLINTA*-Personen zustimmen.
- (2) Während des FLINTA*-Plenums müssen alle nicht FLINTA*-Personen den Sitzungssaal verlassen. Die Tagung wird für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen.
- (3) Nach Ende des FLINTA*-Plenums werden die Ergebnisse im Plenum bekannt gegeben.